

Mitteilung des Senats

vom 7. Juni 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Enteignung eines Teils des Grundstückes Horner Chaussee, Kat.-Bez. Feldmark Horn und Lehe Nr. 849 A	S. 569.
2. Einrichtung einer Flußbadeanstalt am Nordufer des Holz- und Fabrikenhafens	" 569.
3. Neu- und Umlegungen bestehender Straßen	" 570.
4. Überschwemmungen in der Hohentorsvorstadt	" 578.
5. Kanal von der Osterfeuerbergstraße bis zum Hemmigraben und Kanal in der Wallerstraße	" 582.
6. Verkauf eines Ganges an der Bilsstraße	" 584.
7. Zusätze zum Beamtengehalte und zum Gesetze, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	" 585.

1. Enteignung eines Teils des Grundstückes Horner Chaussee Kat.-Bez. Feldmark Horn und Lehe Nr. 849 A.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. April 1910 entsprechend hat der Senat die Baudeputation, Abteilung Wegbau, beauftragt, wenn möglich einen anderen Platz für die Bedürfnisanstalt ausfindig zu machen. Wie seine Kommissare bei der Baudeputation dem Senat berichtet haben, ist es nicht möglich gewesen, einen anderen passenden Platz, der übrigens auch nur im Wege der Enteignung zu erhalten wäre, zu ermitteln. Staatsgrundstücke, auf denen die Anstalt errichtet werden könnte, stehen nicht zur Verfügung. Die Baudeputation hat daher den Senat gebeten, den in ihrem Bericht vom 24. März d. J. (Verhdlg. S. 372) gestellten Enteignungsantrag der Bürgerschaft zu erneuter Beschlußfassung vorzulegen mit dem wiederholten Hinweis darauf, daß der starke Verkehr an der Endstation der Horner Straßenbahn dringend die Errichtung der Bedürfnisanstalt verlangt.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, nunmehr der beantragten Enteignung mit den übrigen Anträgen der Deputation zuzustimmen.

Da nach dem Bericht der Baudeputation ein anderer geeigneter Platz für die Anstalt nicht zu finden ist, kommt nach Ansicht des Senats das Angebot der Frau Hagens nicht in Frage.

2. Einrichtung einer Flußbadeanstalt am Nordufer des Holz- und Fabrikenhafens.

Gemäß Beschluß vom 21. Mai 1910 hat die Bürgerschaft einen schleunigen Bericht gewünscht darüber, ob der Anlegung einer öffentlichen Badeanstalt am Nordufer des Holz- und Fabrikenhafens in der Nähe des Tonnenhofes erhebliche Bedenken entgegenstehen.

Die Polizeidirektion berichtet hierzu auf Grund des ihr vom Senat erteilten Auftrages wie folgt:

Für die Errichtung einer Badeanstalt in der bezeichneten Gegend würde eventuell ein Platz zwischen dem Tonnenhof und der Einfahrt zum Werfthafen der Aktiengesellschaft „Wejer“ in Frage kommen. Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat jedoch erklärt, der Errichtung einer Badeanstalt an dieser Stelle nicht zustimmen zu können, einmal weil das fragliche Gelände voraussichtlich schon bald für Hafenzwecke werde in Anspruch genommen werden, und sodann, weil eine Badeanstalt mit Rücksicht auf den Schiffsverkehr im Hafen sich dort verbiete. Auch der Geschäftsführer des Gesundheitsrats hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung einer Badeanstalt in einem Hafen für den fraglichen Platz nur bedingt zurückstellen vermocht, nämlich unter der Voraussetzung und nur so lange, als das Hafengelände nicht mehr als bisher bebaut und der Schiffsverkehr sich nicht vergrößern würde. Beim Eintreten dieser Umstände müsse eine Badeanstalt aus gesundheitlichen Gründen dort verboten werden. Hierzu sei bemerkt, daß aus hygienischen

Rücksichten die Entnahme von Trinkwasser aus dem Hafen schon seit langen Jahren durch eine Verordnung des Medizinalamts verboten ist.

Auf Grund dieser Äußerungen kann die Polizeidirektion die Errichtung einer Badeanstalt an der bezeichneten Stelle nicht befürworten. Dasselbe gilt aber von jedem näher dem Hafenkopfe zu belegenen Platz, da dort die hervorgehobenen Bedenken nur in verstärktem Maße ins Gewicht fallen, und der Betrieb einer Badeanstalt mit der Ordnung im Hafengebiet nicht verträglich sein würde.

Die Polizeidirektion weist übrigens darauf hin, daß die nach Bewilligung des diesjährigen Budgets in Angriff genommene öffentliche Flußbadeanstalt oberhalb des Handels- und Industriehafens dem hervorgetretenen Bedürfnis nach einer Badegelegenheit am rechten Weserufer unterhalb der Stadt Rechnung tragen wird.

Der Senat vermag diesen Ausführungen lediglich beizutreten und ersucht die Bürgerschaft, ihm zuzustimmen.

3. Neu- und Umlegungen bestehender Straßen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Nach den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft vom 15./17. Dezember 1909 (Verhblgn. S. 1319 und 1322) hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit Rücksicht auf die rechtzeitige Neu- oder Umlegung von Rohrleitungen, Kabeln usw. ihre Vorschläge wegen der Neu- und Umpflasterung bestehender Straßen im April des vorhergehenden Budgetjahres Senat und Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorzulegen. Demgemäß überreicht die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hierneben, gleichzeitig mit je einem Bericht der Bauinspektoren Zaleski und Günther, eine Zusammenstellung der zum Budget 1911 in Vorschlag gebrachten Neu- und Umlegungen mit der Bitte, den beantragten Ausführungen, soweit Straßen mit Rohrverlegungen in Frage kommen, bereits jetzt zuzustimmen.

In der Zusammenstellung sind dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend die Straßen, in denen Rohrverlegungen stattfinden sollen, von den übrigen neu- oder umzulegenden Straßen getrennt gehalten.

Ebenso wie in früheren Jahren müssen in betreff der in den Verzeichnissen angegebenen Materialien Änderungen vorbehalten bleiben, wenn sie sich als zweckmäßig erweisen.

Die vorliegenden Vorschläge gehen gegenüber dem zum April festgesetzten Termin verspätet ein, weil die in Frage kommenden Dienststellen z. B. mit Arbeit überhäuft sind. Hierbei kommt auch in Betracht, daß kurz hintereinander die Vorschläge für das Rechnungsjahr 1910 und für das Rechnungsjahr 1911 bearbeitet werden mußten. Da die sich hieraus ergebende Mehrbeanspruchung künftighin in Wegfall kommen wird, so wird Vorsorge getroffen werden, daß in der Folge die Vorschläge zum April eingereicht werden können.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Voettcher.**

Unteranlage 1.

Bericht der Tiefbauinspektion I.

Die Begründung der einzelnen Positionen geht im allgemeinen aus den in der Zusammenstellung gegebenen kurzen Erläuterungen hervor. Mit den angegebenen Positionen ist indessen die Zahl der wünschenswerten Neu- und Umlegungen nicht erschöpft; vielleicht mußte mit Hinblick auf einen nicht übermäßigen gesamten Kosten-

aufwand eine Beschränkung stattfinden, so daß nach sorgfältiger Auswahl nur die besonders erforderlichen oder wünschenswerten Ausführungen in Vorschlag gebracht werden.

Ganz besonders ist darauf Bedacht genommen, einzelne Hauptverkehrsstraßen in beschleunigtem Tempo in heutigen Bedürfnissen genügenden Stand zu setzen. Darum sind für die Hastedter Heerstraße und für den Buntentorssteinweg im Anschluß an die letzten Bewilligungen weitere Raten eingestellt. Im gleichen Sinne ist zwecks weiteren Ausbaues des Osterdeichs eine IV. Rate eingesezt.

Es empfiehlt sich, mit der planmäßigen Neupflasterung des Walles, von der bereits eine Teilstrecke bewilligt ist, fortzufahren. Für das Rechnungsjahr 1911 ist die Strecke von Bischofsnadel bis Herdentor vorgesehen. Aus den unter Bemerkungen angegebenen Gründen ist eine Verbreiterung dieser Strecke erforderlich, wofür demnächst ein Entwurf vorgelegt wird.

Die Tiefbauinspektion I.

(gez.) **Zaleski.**

Bericht der Tiefbauinspektion II.

Unteranlage 2.

Die Vorschläge beruhen wie bisher auf dem Grundsatz, in erster Linie die für den Verkehr in größerem und geringerem Maße in Betracht kommenden Straßenzüge oder Straßenstrecken mit besserem Pflaster zu versehen, entsprechend dem Zustand des alten Pflasters, ferner aber auch in den vom großen Verkehr weniger berührten, aber nicht unerheblichen örtlichen Verkehr aufweisenden Straßen bessere Pflasterverhältnisse zu schaffen:

Hierher gehören die Vorschläge:

Bahnhofplatz, A 2.

Breitenweg, A 4.

Gröpelingerdeich von Hansastraße bis Constanzerstraße, A 7.

Baumstraße von Palmenstraße bis Rosenfranz, A 8.

Auf der Muggenburg, A 9.

Contrescarpe von Nr. 76 bis Nr. 47, A 3.

Friedhofstraße, B 1.

Wartburgstraße von Steffensweg bis Hansastraße, B 3.

Plantage, A 5.

Fußweg der Contrescarpe vom Herdentor bis Schillerstraße, B 2.

Fußweg der Waller Chaussee von Elisabethstraße bis Helgolanderstraße, B 4.

Zu der großen Zahl der für den Verkehr weniger in Betracht kommenden Straßen und reinen Wohnstraßen, deren Material so schlecht ist, daß eine Umpflasterung nicht mehr vorteilhaft ist und eine Neupflasterung mit dauerhafterem Material erfordert, gehören:

Obersstraße von Doventorssteinweg bis Düsternstraße, A 6.

Buchenstraße, A 1.

Als Material für die Neupflasterung derjenigen Straßen, welche für den Verkehr von Bedeutung sind, sind die für den hiesigen Verkehr bewährten Pflastermaterialien wie Granit II und III a Sorte vorgeschlagen. Wo der Charakter des Verkehrs und der Straßen möglichst Milderung des Verkehrsgeräusches erfordert, ist Stampfasphalt in Vorschlag gebracht, wobei berücksichtigt worden ist, daß diese Pflasterstrecken später größere zusammenhängende Verkehrszüge bilden. Basaltkleinpflaster ist für die Straßen mit geringem Verkehr und für stille Wohnstraßen empfohlen. Als Unterbettung der Steinpflasterung ist Kies und Schotterbettung vorgesehen, für das Basaltkleinpflaster kräftige Packlagechaussierung.

Mit der Anwendung von Asphaltverguß der Fugen bei den Steinpflasterungen ist fortgeföhren.

Die Tiefbauinspektion II.

(gez.) **Günther.**

Unteranlage 3. Es wird auf die Beschlüsse von Senat und Bürgerchaft vom 15./17. Dezember 1909 (Verhdlg. S. 1319 und 1322) verwiesen.

Verzeichnis der zum Budgetjahre 1911 in Vorschlag zu bringenden Neu- und Umlegungen bestehender Straßen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straßen	Kosten in M	Bemerkungen
A. Straßen, in denen Rohrverlegungen stattfinden werden.			
Tiefbauinspektion I (Altstadt, Dobbenvorstadt, Gastedt u. linkes Weserufer).			
1	Al. Hundestraße. Neul. d. Fahrb. mit Schlackenst., d. Fußwege m. Pochkiespl., d. Saumsteine m. Granit	3 660	Das Pflaster (Buntsandstein) ist recht mangelhaft und abgenutzt. Die letzte Umlegung fand im Jahre 1865 statt. Da die Fußgänger bei der geringen Breite der Fußwege auf die Benutzung der Fahrbahn angewiesen sind, so werden als Pflastermaterial Schlackensteine in Vorschlag gebracht.
2	Neuenstraße. Neul. d. Fahrb. m. Schlackensteinen, d. Fußwege m. Zementpl., d. Saumst. m. Granit	34 000	Das aus dem Jahre 1869 stammende Pflaster (Basalt) ist recht schlecht und muß erneuert werden. Als Zugang zum Telegraphenamt weist die Neuenstraße einen erheblichen Verkehr auf.
3	Am Wall (II. Strecke), v. Bischofsnadel bis Herdentor. Verbreiterung u. Neul. d. Fahrb. m. Granit II auf Steinschlag u. mit Fugenverguß; Verbreiterung u. Neulegung d. hauseitigen Fußwege m. Pochkiespl., Granitsaumsteinplatten. Verschiebung des wasserseitigen in mindestens 6 m Breite anzunehmenden Kiesfußweges. Beseitigung der bisherigen u. Anpflanzung neuer Bäume. Verschiebung der Anlagen nach dem Wallgraben hin	65 000	Nachdem die Neulegung der I. Strecke von Ostertor bis Bischofsnadel zum Budget 1910 bewilligt ist, empfiehlt es sich, mit der planmäßigen Neupflasterung desalles fortzufahren. Die bestehende Strecke ist die am meisten benutzte Strecke desalles. Um eine ihrer Bedeutung entsprechende Breite und vornehme Straße zu schaffen, wird zweckmäßig eine Verbreiterung des hauseitigen Fußweges auf 3,0 m, der z. B. stellenweise nur 4,5 m breiten Fahrbahn auf 8 m vorgenommen.
4	Kreftingstraße. Neul. d. Fahrb. m. Basaltkleinpflaster, d. Fußw. mit Pochkiespl. u. d. Saumst. m. Granit	9 000	Das vorhandene Sandsteinpflaster stammt aus dem Jahre 1860 und ist sehr schlecht. Die anschließenden Straßen sind bereits in einen guten Zustand versetzt.
zu übertragen...		111 660	

Ffd. Nr.	Bezeichnung der Straßen	Kosten in M	Bemerkungen
	Übertrag...	111 660	
5	Berlinerstraße, vom Osterdeich bis Vor dem Steintor. Umlegung der Fahrbahn, Neulegung der Fußwege in Zementplatten, Neu- legung der Saumsteine in Lava	31 200	Die Straße wird viel be- nutzt als Verbindung zwischen Osterdeich und dem Steintor und weist eine ihrer Bedeutung nicht entsprechende schadhafte Pflasterung (Buntsandstein 1875 und 1877 hergestellt, 1898 zuletzt umgelegt) auf. Es ist wünschenswert, die Straße durch Umlegen der Fahrbahn unter Zuschuß von Neumaterial und Erneuern der Fußwege instand zu setzen.
6	Hastedter Heerstraße (II. Strecke Am Hulsberg), von Verdenerstraße bis Staderstraße. Neul. in 10 m Breite der Fahrb. m. Granit II auf Steinschlag u. mit Fugenverguß. Neue Granitsaumsteine, Neul. d. Fußwege m. Pochkiespl., Baum- pflanzung.....	89 000	Als II. Rate für die Neu- legung der Hastedter Heer- straße (s. Budget 1910) ein- gesetzt. Der Beitrag der Straßenbahn beträgt rund 42 500 M, so daß sich die Kosten insgesamt auf 131 500 M beziffern.
7	Hastedter Heerstraße (III. Strecke), von Staderstr. b. 3. Hastedter-Ring. Wie vor	74 000	Als III. Rate eingesetzt. Beitrag der Straßenbahn 20 400 M, demnach Gesamt- kosten 94 400 M.
8	Hamburgerstraße, von Lüneburgerstraße b. Auf dem Peterswerder. Neulegung der Fußwege	4 900	Der Fußweg auf dieser Strecke liegt schlecht und läßt das Regenwasser nicht ab- fließen. Da ein großer Teil der Platten beschädigt ist, wird Neulegung empfohlen.
9	Brückenstraße, von Osterstraße bis Neustadtwall. Neul. d. Fahrb. m. Granit II, der Fußw. m. Zementpl., der Saumst. m. Granit.....	36 000	Die Pflasterung stammt aus dem Jahre 1887. Eine teilweise Umpflasterung hat im Jahre 1905 beim Bau der neuen Kl. Weserbrücke statt- gefunden, wobei als Gefälle der Rampe provisorisch 1:40 angenommen war. Nachdem die Regulierung beendet ist und an beiden Seiten größere Häuser erbaut sind, ist der endgültige Ausbau mit dem planmäßigen Gefälle der Rampe von 1:60 und mit der planmäßigen Fahrbahn- breite nicht mehr aufzuschieben.
		346 760	

Lfd. Nr.	Straße bzw. Straßenstrecke, Material	Kosten M	Bemerkungen.
			Die Jahreszahlen geben das Jahr der Herstellung oder letzten Umlegung des zur Erneuerung vorgeschlagenen Pflasters an; wo nichts vermerkt, ist diese Zahl nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln gewesen.
	Tiefbauinspektion II.		
	Schwachhauser- und Parkvorstadt, innere und äußere Bahnhofsvorstadt, westliche Vorstadt, Walle und Gröpelingen.		
1	Buchenstraße. Basaltkleinpl., Granitsaumpl., Zementplatten.....	25 500	Das alte aus der Zeit des Landgebiets stammende Pflaster ist sehr abgängig. Die Straße bildet die Zuwegung für die neuangelegte Bordenauerstraße, Großgörschenstraße u. Großbeerstraße. Es genügt Basaltkleinplaster.
2	Bahnhofspatz von Georgstraße bis Bahnhofstraße. Stampfasphalt auf Beton, in der Gleiszone Schlackensteinspl. mit Verguß auf Steinschl., Granitsaumst., Pochkiespl.	33 000	Das vorhandene Basaltplaster liegt sehr schlecht, durch eine Umlegung wird keine dauernde Verbesserung erzielt werden. Mit Rücksicht auf die Hotels ist Stampfasphalt vorgeschlagen und für die Gleiszone Schlackensteinsplaster. Für den Kiesfußweg neben dem Museum ist Plattenbelag vorgesehen. Der Beitrag der Straßenbahn beläuft sich auf etwa 20 000 M.
3	Contrescarpe von Nr. 76 bis Nr. 47. Stampfasphalt auf Beton, Granitsaumst., Pochkiespl.	38 000	Das Fahrbahnplaster bedarf der Erneuerung. Die Fahrbahn ist teils mit Sandstein, teils mit alten Basaltsteinen gepflastert und befährt sich sehr schlecht und geräuschvoll. Die beantragte Pflasterung bildet die erste Rate zur Belegung der ganzen Contrescarpe mit geräuschlosem Stampfasphaltplaster mit der im Laufe der Jahre vorgegangen werden muß, um die Ruhe der herrlichen Wallanlagen durch Wagengeräusch möglichst wenig zu stören und Einheimischen wie Fremden eine Spazierfahrt an den Wallanlagen entlang angenehm zu machen. Die Fahrbahn erhält vom Richtweg ab 5,0 m Breite.
4	Breitenweg von Düsternstraße bis Findorffstraße. Granit II mit Verguß auf Steinschl., Pochkiespl.	19 700	Die Fahrbahn ist noch mit Buntandstein gepflastert, der dem erheblichen Verkehr nicht stand hält. Der Kiesfußweg auf der Bahnseite soll mit Belag versehen werden. Der Beitrag der Straßenbahn beläuft sich auf etwa 8600 M.
	zu übertragen...	116 200	

Lfd. Nr.	Straße bzw. Straßenstrecke, Material	Kosten <i>M</i>	Bemerkungen.
			Die Jahreszahlen geben das Jahr der Herstellung oder letzten Umlegung des zur Erneuerung vorgeschlagenen Pflasters an; wo nichts vermerkt, ist diese Zahl nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln gewesen.
	Übertrag...	116 200	
5	Plantage von Jägerstraße bis Ziegelstraße. Granit II mit Verguß auf Steinschl., Pochkiespl.	22 500	1897. Das vorhandene Buntsandsteinpflaster ist abgängig und hält bei der geringen Breite der Fahrbahn dem regen Verkehr nicht mehr stand.
6	Öbersstraße von Doventorssteinweg bis Düsternstraße. Basaltkleinpl., Granitsaumpl., Zementplatten.	10 300	Das Pflaster dieser Wohnstraße ist durchweg mehr oder weniger abgängig. Statt einer Umpflasterung wird das geräuschschwache Basaltkleinpflaster in Vorschlag gebracht.
7	Gröpelinger Deich von Hanstraße bis Konstanzer Straße. Granit II mit Verguß auf Steinschl., Granitsaumst., Zementpl.	58 000	Die Straße wird viel von Hafensuhrwerk benutzt. Den schwer beladenen Wagen kann das vorhandene Buntsandsteinpflaster nicht standhalten. Die Neupflasterung mit widerstandsfähigerem Material ist erwünscht.
8	Baumstraße von Palmenstraße bis Rosenfranz. Granit II mit Verguß auf Steinschl., Granitsaumst., Pochkiespl.	31 500	Die Neupflasterung der Straße ist wegen fehlender Regulierung seit langem zurückgestellt, sie kann jedoch nunmehr nicht länger aufgeschoben werden.
9	Auf der Muggenburg. Granit II mit Verguß auf Steinschl., Granitsaumst., Zementpl.	29 800	Die Erneuerung des Pflasters ist mit Rücksicht auf den Badhausverkehr erwünscht. Zur Erleichterung des Fuhrwerksverkehrs wird empfohlen, von Nr. 8/9 bis zum Sandberg die Fahrbahn auf 8 m zu verbreitern, die übermäßig breiten Fußwege lassen dies zu, der Fußgängerverkehr ist weniger bedeutend.
		268 300	

Ffd. Nr.	Bezeichnung der Straßen	Kosten in M	Bemerkungen
B. Straßen, in denen keine Rohr- verlegungen stattfinden werden.			
Tiefbauinspektion I (Altstadt, Dobbenvorstadt, Gastedt u. linkes Weserufer.			
1	Osterdeich (IV. Strecke), von Lüneburger- straße bis Auf dem Peterswerder. Neul. d. Fahrb. in 8,0 m Breite m. Stampfasphalt, des Fußwegs an d. Häuserseite in 2,70 m Breite m. Poch- fiespl. u. d. Saumst. m. Granit.	45 000	Nachdem der planmäßige Ausbau des Osterdeichs durch die erfolgten Bewilligungen bis zur Lüneburgerstraße ge- sichert ist, empfiehlt sich der weitere Ausbau bis zur Straße Auf dem Peterswerder.
2	Sielwall, von Prangenstr. bis Osterdeich. Neulegung der Fahrbahn in Granit II auf Steinschlag u. mit Fugenverguß. Umlegung der Fußwegbeläge u. der Saum- steinplatten	24 500	Diese Strecke, z. B. Bunt- sandstein, befindet sich im Zuge von Straßen, die eine neue Fahrbahndecke erhalten haben oder in diesem Jahre noch erhalten. Eine Er- neuerung der Fahrbahn ist hier daher besonders wünschens- wert. Da die Strecke im Gefälle liegt, kommt der sonst am Sielwall und am Oster- deich ausgeführte Asphaltbelag nicht in Frage.
3	Osterstraße, vom Neustadtwall bis zum Buntentorssteinweg (Post). Tieferlegung der Scheitelsecke um etwa 50 cm, Neul. d. Fahrb. m. Granit I auf Steinschl., vor dem Kranken- hause mit Hartholz, d. Fußwege m. Pochfiespl., Um- u. teilweise Neulegung d. Saumsteine	26 700	Die Straße ist im Jahre 1904 teils neu, teils umge- pflastert. Auf Antrag des Vereinskrankenhauses ist vor diesem ein geräuschloses Pflaster vorgezogen und im Zusammenhang damit eine Verringerung der Steigung durch Beseitigung von 50 cm verlorenem Gefälle beab- sichtigt.
4	Buntentorssteinweg (II. Strecke), von No. 139 bis Kirchweg. Neupflasterung u. Verbreiterung d. Fahrb. m. Granit I auf Steinschlag, Neul. d. Fußw. m. Pochfiespl., d. Saumst. m. Granit	35 000	Nachdem mit der Neu- pflasterung des Buntentors- steinweges in diesem Jahre der Anfang gemacht worden ist, ist dieser Betrag für eine zweite Teilstrecke bis zum Kirchweg eingelegt. Der Bei- trag der Straßenbahn beträgt rd. 20 000 M, Gesamtauf- wendung somit 55 000 M.
5	Am Werderufer, von Nr. 53 bis zum Lagerplatz der Tiefbauverwaltung. Neul. d. Fahrb. m. Granit II auf Kies, d. Saumst. m. Lavapl., Uml. d. Fußwege	6 800	Das vorhandene Sand- steinpflaster genügt nicht mehr dem starken Verkehr nach dem Lagerplatz der Tiefbauver- waltung.
zu übertragen...		138 000	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straßen	Kosten in M	Bemerkungen
	Übertrag. . .	138 000	
6	Dunkestraße. Neul. d. Fahrb. m. Granit III auf Kies, d. Fußw. m. Zementpl., d. Saumst. m. Sandsteinplatten.	18 200	Die Straße, die von einem Privaten angelegt und mit in der Stadt ausgehobenen Steinen gepflastert ist, ist in dem jetzigen Zustand über- nommen worden. Das vor- handene Pflaster (Sandstein) ist sehr schadhaft und nicht mehr reparaturwürdig. Die Straße vermittelt den größten Teil des Verkehrs zwischen dem Westerbeich und der Woltmershäuserstraße und liegt im Gefälle. Eine Neu- legung ist kaum zu umgehen.
		156 200	

Lfd. Nr.	Straße bzw. Straßenstrecke, Material	Kosten in M	Bemerkungen
	Tiefbauinspektion II. Schwachhauser- und Parkvorstadt, innere und äußere Bahnhofsvor- stadt, westliche Vorstadt, Walle und Gröpelingen.		Die Jahreszahlen geben das Jahr der Herstellung oder letzten Um- legung des zur Erneuerung vor- geschlagenen Pflasters an; wo nichts vermerkt, ist diese Zahl nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln gewesen.
1	Friedhofstraße a. von der Schwachhauser Chaussee bis zur Einfahrt zum Niensberger Friedhof. Stampfasphalt auf Beton, Granit- saumplatten. b. von der Einfahrt zum Friedhof bis zur Beckfeldstraße. Basaltkleinpfl., Granitsaumpl.	43 300	Das alte Sandsteinpflaster ist abgängig. Im Anschluß an die Stampfasphalbfahrbahn der Schwachhauser Chaussee ist das gleiche Material gewählt bis zum Friedhofs- eingang, weiterhin bis zum Beginn der Auffahrt zum Krematorium dürfte Basalt- kleinpflaster genügen. Legt die Straßenbahn ein Wagen- aufstellgleis unter Ver- breiterung der Fahrbahn auf 7 m auf der Strecke von Schwachhauser Chaussee bis zur Niensbergerstraße ein, so wird die Gleiszone wie in der Schwachhauser Chaussee befestigt.
2	Contrescarpe vom Herdentor bis Contrescarpe Nr. 76. Fußwegbelag aus Mojaik- oder Klinkerpfl. in 2,75 m Breite auf dem Kiesfußweg des Walls	3 200	Der Kiesfußweg auf der Wallseite wird lebhaft be- gangen und bedarf deshalb der Befestigung, da der mit Platten belegte Fußweg an der Häuserseite nur 1,95 m Breite hat.
	zu übertragen. . .	46 500	

Vfd. Nr.	Straße bzw. Straßenstrecke, Material	Kosten <i>M</i>	Bemerkungen
			Die Jahreszahlen geben das Jahr der Herstellung oder letzten Umlegung des zur Erneuerung vorgeschlagenen Pflasters an; wo nichts vermerkt, ist diese Zahl nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln gewesen.
	Übertrag...	46 500	
3	Wartburgstraße von Steffensweg bis Hansastraße. Granit III a mit Verguß auf Steinischl., Granitsaumst., Zementpl.	26 000	1888. Das vorhandene Buntsandsteinpflaster zeigt viele Schlaglöcher. Statt einer Umlegung wird Neupflasterung mit Granit III a vorgeschlagen. Die Straßenstrecke kommt für den Marktverkehr in Frage.
4	Waller Chaussee von Elisabethstraße bis Helgolander Straße. Erneuerung und Verbreiterung des Fußwegbelags auf der südwestlichen Seite	7 400	Die Pflasterung ist als Fortsetzung der im Budget 1910 vorgesehenen Arbeit in Vorschlag gebracht. Die Straßenseite wird lebhaft begangen, der nur 1,80 m breite Zementplattenbelag ist stark ausgelaufen. Der Kiesfußweg erfordert erhebliche Unterhaltungskosten, ohne bei feuchter Witterung den Anforderungen zu genügen. Es wird empfohlen, den Plattenbelag auf 3,50 m zu verbreitern, und den verbleibenden Streifen bis zum Saumstein innerhalb der Baumreihe mit Mosaikpflaster auszumauern.
		79 900	

Zusammenstellung:

A. Tiefbauinspektion I	<i>M</i> 346 760,—
" II	" 268 300,—
	<i>M</i> 615 060,—
B. Tiefbauinspektion I	" 156 200,—
" II	" 79 900,—
	<i>M</i> 236 100,—

4. Überschwemmungen in der Hohentorsvorstadt.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Gemäß dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. Februar 1910 (Verhdlg. Seite 144) ist die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, vom Senat beauftragt, über die Ursachen der Anfang Februar d. J. eingetretenen Überschwemmungen von Souterrains und Kellern in der Hohentorsvorstadt, sowie darüber zu berichten, was

seitens der Straßenbauverwaltung geschehen kann, um derartige Überschwemmungen in Zukunft zu verhindern.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beehrt sich hierzu einen Bericht der Tiefbauinspektion I nebst Äußerung der Baudirektion, Abteilung Tiefbau zu überreichen. Die Deputation tritt den darin gemachten Ausführungen bei, indem sie noch hinzufügt, daß die Arbeiten zur Herstellung des besonderen Verbindungskanals zwischen dem bereits fertiggestellten Sammelteich und dem Schöpfwerk an der Hohentorschauffee in einigen Wochen beendet sein werden, und daß das Projekt für die endgültige Regelung der Abwasserabführung am linken Weserufer in seinen Grundzügen soweit bearbeitet ist, daß es demnächst den zuständigen Behörden zur Beratung zugestellt werden kann.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Voettcher.**

Bericht der Tiefbauinspektion I.

Unteranlage.

Als sich am 6. Februar d. J. morgens 7 Uhr der Ableitungskanal für das linke Weserufer infolge eines heftigen Regens bei noch nicht abgelaufener Flut in der Weser bei Lankenau unter Druck befand, machte sich über einer Strecke des Kanals in der Warturmer Chauffee vor der Weizenkampstraße eine Verfackung des Straßenpflasters und ein Heraustreten von Wasser auf die Straße bemerkbar.

Da hiernach ein Bruch des Ableitungskanals, dessen unsichere Beschaffenheit schon früher dargelegt ist (vergl. Verhdlg. 1909, S. 287, 380 a, 455, 630 und 813), vermutet werden mußte, wurden sofort zwei von den drei arbeitenden Pumpen des Schöpfwerkes an der Hohentorschauffee und später auch die dritte außer Betrieb gesetzt, damit zur Feststellung des Schadens geschritten werden konnte.

Es ergab sich, daß auf eine Länge von 7 m die den Ableitungskanal bildenden Eisenbetonrohre Scheitel- und Seitenrisse von 2—3 mm erhalten hatten.

Eine Ausbesserung des Kanals wurde sofort in die Wege geleitet und der Kanal durch Einbetonierung und Vermauerung wieder betriebsfähig gemacht. Bis zur vollständigen Erhärtung der ausgeführten Verstärkung durften dem Ableitungskanal jedoch nur nach und nach größere Abwassermengen zugeführt werden.

Die auf dem Schöpfwerk angelegten Notauslässe, deren Aufgabe es ist, die derzeitig zur Verfügung stehenden Pumpen bei Regen zu unterstützen, konnten nur eine sehr kurze Zeit in Wirkung verbleiben, da der Hafenburger See, welcher die Regenwässer der Feldmarken Neuenland und Arsten aufzunehmen hat und schon einen hohen Wasserstand aufwies, durch die infolge starker Niederschläge in Verbindung mit Schneeschmelze gesteigerten Zuflüsse von den genannten Feldmarken rapide anstieg.

Der im Ableitungskanal eingetretene Schaden, das Zusammentreffen desselben mit dem hohen Wasserstande im See und die durch Aufnahme eines Teiles der Abwässer der Feldmark Habenhausen erhöhte Inanspruchnahme des Kanalnetzes am linken Weserufer hatten zur Folge, daß sich in der Zeit vom 6. bis abends am 7. Februar d. J. die Abwässer in den unteren Galtungen des Kanalnetzes in der nächsten Umgebung des Schöpfwerkes aufstauten und daß in einzelnen Kanälen ein hoher Wasserstand herrschte, der jedoch schon häufig bei Regenwetter erreicht, ja sogar überschritten wurde.

Es gibt kein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten angelegtes Kanalnetz einer Mischkanalisation, es sei noch so großzügig angelegt, das bei gesteigertem Regen- zufluß ohne starkes Anschwellen des Wasserspiegels, ohne bedeutenden Aufstau sich seiner Aufgabe entledigt.

Ein solches Anschwellen oder Aufstauen des Kanalwasserspiegels kann jedoch nie direkte Ursache von Überschwemmungen der durch Entwässerungsanlagen mit den Kanälen verbundenen Räume sein, — einerlei wodurch dieser Aufstau in den Kanälen aufgetreten ist, — wenn die Entwässerungsanlagen der anliegenden

Grundstücke ordnungsmäßig angelegt sind. Die für Hochwasserfälle der Straßenkanäle in die Hausentwässerungsleitungen einzufügenden selbsttätigen Rückstauverschlüsse sind wirksam, wenn sie zweckentsprechend eingebaut sind und ihnen eine sorgfältige Unterhaltung zu teil wird.

Von der Baudputation, Abteilung Straßenbau, und der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, ist seit einigen Jahren durch wiederholte öffentliche Bekanntmachungen daran erinnert, daß nach § 149 der Bauordnung bei tiefer gelegenen Leitungen und Aufnahmöffnungen selbsttätige Rückstauverschlüsse, sowie in besonderen Fällen auch mit der Hand stellbare dichtschießende Vorkehrungen einzubauen seien, und daß es sich empfehle, im Hinblick auf etwa eintretende Gewitterregen die vorhandenen Rückstauverschlüsse rechtzeitig einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie ordnungsmäßig funktionieren.

Diese Bekanntmachungen haben anscheinend nicht die gehörige Beachtung gefunden. Wenn auch die zuständigen Behörden in allen Fällen, in denen ein Anlaß dazu vorliegt, eine Kontrolle vorzunehmen pflegen, so kann dies doch nicht dazu führen, daß die in erster Linie den Hauseigentümern obliegende Pflicht, für die Instandhaltung ihres Eigentums und insbesondere auch ihrer Hausleitungen zu sorgen, auf die Behörde übertragen wird. Werden die vorgeschriebenen Einrichtungen von den Eigentümern vernachlässigt, so werden stets wieder Unzulänglichkeiten eintreten, ohne daß dies von der Behörde verhindert werden kann. Eine ständige Kontrolle durch staatliche Beamte ist weder durchführbar, noch auch notwendig, da sie einmal eine ganz unverhältnismäßige Vermehrung des Personals erfordern würde, und sodann auch jeder einigermaßen sorgsame Hauseigentümer sich sehr wohl gegen Kellerüberschwemmung selbst schützen kann.

Auch im vorliegenden Falle waren, wie sowohl von der Baudputation, Abteilung Straßenbau, als auch von der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, festgestellt ist, bei den von der Kellerüberschwemmung betroffenen Häusern die Hausleitungen nicht in Ordnung. In den meisten Fällen wurden die eigentlichen Rohrleitungen undicht befunden, wobei die Möglichkeit besteht, daß sie ursprünglich in Ordnung gewesen, aber infolge ungünstiger Einflüsse zum Teil undicht geworden sind.

In einzelnen Fällen waren die Revisionskästen und ihre Abdeckung nicht in Ordnung, so daß durch diese Kanalwässer in die Räume eintraten.

Die erforderlichen Rückstauverschlüsse waren zum Teil nicht vorhanden oder nicht zweckentsprechend eingebaut, zum Teil waren sie derart verschmutzt, daß sie nicht wirken konnten.

Erfahrungsgemäß werden mitunter die Rückstauverschlüsse nach der Abnahme, namentlich wenn die Leitung unordentlich gehalten ist, heimlich wieder beseitigt. Es wird schlechterdings nicht möglich sein, dies durch eine behördliche Kontrolle zu verhindern, welche schließlich auch ihre Grenzen hat. Nach den behördlicherseits erlassenen Bekanntmachungen wird aber jeder Hauseigentümer, der es unterlassen hat, seine Leitungen mit den erforderlichen Rückstauverschlüssen ordnungsgemäß zu versehen, oder die vorhandenen Verschlüsse einer Nachprüfung zu unterziehen, die daraus entstehenden Mißstände zu tragen haben.

Über die künftigen Verhältnisse, soweit sie die Kanalisation betreffen, ist zu bemerken:

Durch die beabsichtigte Verstärkung der Schöpfvorrichtungen wird bei starkem und lang anhaltendem Regen wohl der Hochwasserstand im Kanalnetz zeitlich und mehr als bisher vermindert werden können, aber nie ganz behoben werden. Der rechnungsmäßig höchste Kanalwasserstand bleibt, als von den unvermeidlichen Regenausläufen abhängig, bestehen, es müssen daher alle Privatentwässerungsanlagen für tiefgelegene Räume demgemäß eingerichtet werden.

Da die in dieser Richtung zu treffenden Maßnahmen zur Zuständigkeit der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, gehören, so muß dieser das Weitere überlassen werden.

Bremen, den 24. Februar 1910.

Die Tiefbauinspektion I.

J. B.

(gez.) Galperin.

Aus dem vorstehenden Bericht der Tiefbauinspektion I geht auch in diesem Falle wieder hervor, daß die eingetretenen Übelstände hätten vermieden werden können, wenn die baulichen und insbesondere die Entwässerungsanlagen den Bedingungen der Bauordnungen entsprechend angelegt und unterhalten worden wären. Mündlich ist mir gegenüber freilich behauptet worden, daß beispielsweise die Entwässerungsanlagen für das Grundstück Hohentors-Chaussee Nr. 76/78 ordnungsmäßig instand gesetzt seien, daß aber trotzdem das Grundstück wieder unter Wasser gesetzt sei. Tatsächlich hat aber eine Untersuchung ergeben, daß die undichte Leitung unverändert geblieben und aus dieser das Wasser durch den Fußboden in die Räume des Kellergeschosses gedrungen ist.

Die Abwässerungsverhältnisse der südlichen Vorstadt sind durch meine Mitteilungen in der Sitzung der Bürgerschaft vom 9. Februar d. J. (vergl. stenographischen Bericht Seite 91 ff.) nach meiner Meinung vollständig klargelegt, auch ist darin zum Ausdruck gekommen, daß die eingetretenen Mißstände vermieden worden wären, wenn das geplante Sammelbecken mit der Zuleitung rechtzeitig hätte fertig gestellt werden können.

Auf die Frage, was seitens der Tiefbauverwaltung geschehen kann, um derartige Überschwemmungen in Zukunft zu verhindern, kann m. E. nur geantwortet werden, daß die Bauverwaltung bestrebt sein werde, den genehmigten Sammelteich mit Zubehör baldmöglichst fertig zu stellen und außerdem die Projektbearbeitungen und Ausführungen zur endgültigen Regelung der Abführung der Abwässer der Stadt am linken Weesenufer nach Möglichkeit zu fördern, um durch besonders starke Schöpfwerke auch die zu tief angelegten und mangelhaft kanalisierten Räume vor Überschwemmungen tunlichst zu schützen.

In betreff der Ausführung des genehmigten Sammelteiches möchte ich noch bemerken, daß mit der Herstellung des Teiches sofort nach Bewilligung der Mittel vorgegangen ist und die Fertigstellung noch vor Eintritt des Winters hat geschehen können. Der Teich ist nach Fertigstellung sofort mit dem vorhandenen Ableitungskanal durch Auslässe in Verbindung gebracht worden, leider hat aber diese Anlage nicht wesentlich ausgenutzt werden können, weil die Undichtigkeiten des Ableitungskanals in der Strecke von dem Schöpfwerk bis zum Sammelteich eingetreten sind.

Die besondere Rohrleitung, die zur Verbindung des Schöpfwerkes mit dem Sammelteich dienen soll, hat nicht rechtzeitig fertig gestellt werden können, weil nach der Bewilligung der Mittel zunächst eine Ausschreibung der Lieferung der für die Leitung erforderlichen Zementröhren stattfinden mußte und den Röhren nach der Vergebung und Anfertigung zunächst längere Zeit, (mindestens 6 Wochen) nach Erhärtung des Zementbetons gegeben werden mußte. Es konnte daher erst im Herbst 1909 mit dem Verlegen der Röhren begonnen werden. Zum großen Nachteil der Ausführung trat bald nach Beginn der Arbeiten anhaltend nasse Witterung ein, derzufolge der Grundwasserstand stets ein sehr hoher war, und daher die Arbeiten nicht so gefördert werden konnten, als es im Interesse der Angelegenheit wünschenswert war.

Ich habe schon in der erwähnten Bürgerschaftssitzung darauf hingewiesen, daß die südliche Vorstadt mit der natürlichen Abwässerung auf den Wasserstand im Hafenburger See angewiesen ist und daran durch die Kanalisation nichts hat geändert werden sollen, vielmehr die höchsten Wasserstände in den Kanälen so hoch angenommen worden sind, daß bei starken Regenfällen Regenauslässe nach dem Hafenburger See möglich sind.

Die Einschaltung eines Schöpfwerkes hat lediglich den Zweck gehabt, die Abwässer der Stadt für gewöhnlich vom Hafenburger See fernzuhalten und sie nach der Weser überzupumpen. Es leiden nun sogar viele Häuser an Kellerüberschwemmungen, die vor der Herstellung des Schöpfwerkes errichtet worden sind und daher auf die Abwässerung nach Kanälen angewiesen waren, die lediglich ihren Abfluß nach dem Hafenburger See hatten, also niemals einen niedrigeren Wasserstand als dieser See haben konnten. Tatsache ist nun, daß der Wasserstand in den Kanälen selbst bei

der Undichtigkeit des Ableitungskanals noch etwas niedriger als der Wasserstand des Hafenburger See gehalten worden ist und daß der Wasserstand in den Kanälen noch etwa 40 cm unter dem bekannten höchsten Wasserstande im Hafenburger See geblieben ist. Ein Grund zur Beschwerde über die durch die Undichtigkeit des Ableitungskanals entstandenen Unzuträglichkeiten liegt daher m. E. nicht vor, trotzdem soll, wie schon bemerkt, durch Verstärkung der Schöpfvorrichtungen dahin gestrebt werden, die Beteiligten vor Wiederholung der hohen Wasserstände tunlichst zu schützen.

Hervorheben möchte ich noch, daß, obwohl die Mängel an dem Ableitungskanal an einem Sonntage eintrafen, ungesäumt mit der Beseitigung der Mängel vorgegangen ist und nach meinen Beobachtungen sowohl die Beamten als auch die Arbeiter lobend anzuerkennenden Eifer und große Ausdauer gezeigt haben.

Schließlich möchte ich noch bemerken, daß bereits Klagen über Ausdünstungen des Sammelteiches lautgeworden sind. Diese sind darauf zurückzuführen, daß der Zu- und Ableitungskanal für den Sammelteich noch nicht fertig gestellt werden und daher das in den Sammelteich eingelassene Wasser erst allmählich wieder abgelassen werden konnte. Der Übelstand ist also daher entstanden, daß wegen der Undichtigkeit des bestehenden Ableitungskanals der Sammelteich vorzeitig in Benutzung genommen werden mußte. Hauptsächlich werden übrigens die unangenehmen Ausdünstungen durch die benachbarten mit Kanalwasser bewässerten Ländereien verursacht sein.

Durch ein Bestreuen mit nur geringen Mengen Chlorkalk haben sich übrigens die Ausdünstungen des Sammelteiches sofort beseitigen lassen.

Nach Fertigstellung des Zu- und Ableitungskanals für den Sammelteich soll bei künftiger Benutzung des Sammelteiches das eingelassene Wasser sobald wie möglich wieder abgelassen werden, damit das Absetzen von Schlamm möglichst vermieden wird. Außerdem kann in diesen Fällen durch Verwendung von Chlorkalk der Entstehung von Ausdünstungen leicht entgegengewirkt werden.

Bremen, den 10. März 1910.

Die Baudirektion, Abteilung Tiefbau.
(gez.) **Gracpel.**

5. Kanal von der Osterfeuerbergstraße bis zum Hemmgraben und Kanal in der Wallerstraße.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, überreicht einen Bericht der Tiefbauinspektion III, betreffend:

- 1) Herstellung eines Kanals von der Osterfeuerbergstraße bis zum Hemmgraben;
 - 2) Herstellung eines gemauerten Kanals in der Wallerstraße;
- und beantragt:

- zu 1) die erforderlichen Mittel in Höhe von 45 000 M auf das Separatbudget der Außerordentlichen Verwendungen, Kanalisierung eines Teiles der ehemaligen Feldmark Ubbremen, zu bewilligen. Wegen der Inanspruchnahme von Privatgrund wird eine besondere Vorlage nachfolgen;
- zu 2) die erforderlichen Mittel in Höhe von 50 000 M auf das Separatbudget der Außerordentlichen Verwendungen, Kanalisation Walle-Gröplingen, zu bewilligen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.
(gez.) **Rassow.** (gez.) **M. Voettcher.**

Bericht der Tiefbauinspektion III,
betreffend:

- 1) Herstellung eines Kanals von der Osterfeuerbergstraße bis zum Hemmgraben;
- 2) Herstellung eines gemauerten Kanals in der Wallerstraße.

1) In dem Bericht der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, betreffend Überschwemmung von Kellergeschossen vom 4. Oktober 1909 ist unter den Maßnahmen, die für die Beseitigung der verschiedenen beregten Mißstände in Vorschlag gebracht sind, die Notwendigkeit einer besseren Entwässerung der Unterführung der Osterfeuerbergstraße genannt.

Das beifolgende Projekt sieht eine Lösung dieser Frage durch die Ausführung eines Kanalzuges vor, der bereits im Projekt für die Kanalisierung eines Teils der ehemaligen Feldmark Utbremen im Jahre 1904 genehmigt ist, bisher aber mit Rücksicht auf die noch bestehende Ungewißheit in verschiedenen schwebenden Fragen, vor allem der Veränderung der Bahnanlagen, noch nicht zur Ausführung kommen konnte. Die einschlägigen Verhältnisse sind nunmehr soweit geklärt, daß in dieser Hinsicht einer Inangriffnahme des Kanalzuges nichts mehr im Wege steht, eine baldige Ausführung vielmehr anzustreben ist, um weiteren Überschwemmungen der tiefliegenden Unterführung der Osterfeuerbergstraße vorzubeugen.

Neben dieser letzteren Aufgabe wird der neue Kanalzug noch dadurch zur Verbesserung der bestehenden Verhältnisse beitragen, daß er dem Kanal der Augsburgerstraße die bisher entbehrte endgültige Vorflut gewährt.

Als weiterer wesentlicher Gesichtspunkt kommt noch hinzu, daß durch den Kanal ein neuer Gebietsteil mit günstigen Untergrundverhältnissen aufgeschlossen wird, mit dessen baldiger Entwicklung umso mehr zu rechnen sein wird, als die Einrichtung einer Eisenbahnhaltestelle für Walle geeignet ist, den Anreiz zur Bautätigkeit in der ehemaligen Feldmark Utbremen zu vermehren.

Das vorliegende Projekt weist gegenüber dem 1904 genehmigten einige Ergänzungen auf, indem statt der s. Z. wegen der noch schwebenden Verhandlungen über die Erweiterung der Bahnanlagen vorgesehenen Provisorien in der Hauptsache endgültige Bauausführungen eingesetzt werden konnten. Der Kanal kann nunmehr in rechnermäßigen Abmessungen bis zum Punkte C geführt werden. Nur die letzte Strecke vom Punkte C bis D (Hemmgraben) muß zunächst noch als Provisorium ausgeführt werden und als solches noch bestehen bleiben, bis die Frage der Vorflut für die Abwässer des rechten Ufers geregelt ist.

Durch den Ersatz der früher vorgesehenen Provisorien durch endgültige Ausführungen erhöhen sich die Ausführungskosten von 73 600 M auf 118 600 M, also um 45 000 M.

Auf der Strecke A bis D ist der Kanal durch Privatgrund zu führen. Wegen der Bereitstellung des erforderlichen Geländes ist bereits die Deputation für die Stadterweiterung ersucht worden, das Erforderliche zu veranlassen. Es wird jedoch m. E. zweckmäßig sein, hierfür später eine besondere Vorlage an Senat und Bürgerschaft zu machen und zunächst die Kosten für den Kanal selbst anzufordern, damit die Möglichkeit geschaffen wird, den Kanal sofort auf den Strecken in Angriff zu nehmen, die auf Staatsgrund liegen.

Ich empfehle demgemäß bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen, daß die zusätzliche Summe von 45 000 M auf das Separatbudget der Außerordentlichen Verwendungen, Kanalisierung eines Teiles der ehemaligen Feldmark Utbremen, bewilligt wird mit der Maßgabe, daß es der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, überlassen wird, die näheren Einzelheiten bezüglich der Bauausführung zu bestimmen und etwa sich noch als zweckmäßig ergebende Verschiebungen in der Linienführung vorzunehmen.

2) In dem eingangs erwähnten Bericht der Baudeputation, Abteilung Straßenbau ist als weitere Maßnahme eine Entlastung des nach der Waller Pumpstation führenden, längs des Waller Sees verlaufenden Kanals als erforderlich bezeichnet.

Es empfiehlt sich, die erforderliche Entlastung durch den Bau eines Parallelkanals vorzunehmen und diesen, wie im anliegenden Plane dargestellt, in die Waller Straße zu legen, die ohnehin demnächst kanalisiert werden müßte.

Der Parallelkanal wird späterhin, d. h. nach der Ausführung der in Bearbeitung befindlichen Kanalisationsprojekte für das rechte Weserufer, in seinem nördlichen Teile als Notauslaß zu dienen haben. Da er in dieser Eigenschaft unter dem Bahnkörper des künftigen Rangierbahnhofes zu liegen kommt, wird er zweckmäßig schon von vornherein bis an dessen nördliche Grenze durchgeführt.

Die Kosten des Kanals sind auf 50 000 M veranschlagt.

Der Kanal bildet einen Teil des für die Teile der ehemaligen Feldmarken Walle und Gröpelingen in der Bearbeitung begriffenen Kanalisationsprojektes. Das vollständige Projekt kann noch nicht vorgelegt werden, weil der Straßenplan noch nicht endgültig feststeht. Die hier vorgeschlagene Kanalstrecke kann aber unbedenklich ausgeführt werden, weil die Beibehaltung der Wallerstraße auf Grund eines Verkoppelungsplanes gesichert ist. Die Ausführung ist zur Entlastung der bestehenden Kanäle, die infolge Anwachsens der Stadt bei starken Regenfällen sehr belastet sind, dringlich.

Ich empfehle bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen, daß diese Mittel auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen, Kanalisation von Walle-Gröpelingen, bewilligt werden mit der Maßgabe, daß es der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, überlassen wird, über die nähere Festsetzung der Einzelheiten zu bestimmen.

Bremen, den 9. Mai 1910.

Der Bauinspektor:

(gez.) **Thalenhorst.**

Einverstanden. Die Ausführung ist tunlichst zu beschleunigen.

Bremen, den 11. Mai 1910.

Die Baudirektion, Abteilung Tiefbau.

(gez.) **Graepel.**

6. Verkauf eines Ganges an der Bilsestraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Am 29. Oktober 1908 hatte die Deputation mit dem Kaufmann E. H. F. Daeks einen Vertrag über den Verkauf des hinter den Grundstücken Kaufmannsmühlenskamp Nr. 54—60 liegenden Ganges abgeschlossen, der von ihr Senat und Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Die Bürgerschaft verwies die Vorlage an die Deputation zurück mit dem Auftrage, auch den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung ihrer Wünsche zu geben (Verhdlg. 1908 S. 1209 u. 1234). Die darauf mit den Beteiligten angeknüpften Verhandlungen führten zu keiner Verständigung. Da die Deputation sich von weiteren Verhandlungen keinen Erfolg versprach, wurde die Vorlage zurückgezogen (Verhdlg. 1909 S. 471 u. 499.)

Wie die Deputation in ihrem Bericht vom 30. Oktober 1908 bereits ausführte, hat der Gang für den öffentlichen Verkehr keinerlei Bedeutung, da er nur den angrenzenden Grundstücken als Zugang dient und nur von der Bilsestraße aus zugänglich ist. Er bildet außerdem nach Eintritt der Dunkelheit einen Schlupfwinkel für allerhand Gefindel, weshalb die Deputation im allgemeinen Interesse schon 1908 seine Beseitigung für sehr wünschenswert erklärte. Inzwischen haben sich die Verhältnisse nicht geändert. Daeks hat sich jedoch erneut erboten, den Gang zu dem

früher vereinbarten Preise von 500 M zu erwerben. Damit die jetzigen unhaltbaren Zustände aufhören, hat die Deputation, da eine Einigung mit sämtlichen in Frage kommenden Beteiligten aussichtslos ist, mit Daeks den anliegenden Vertrag abgeschlossen, der genau dem früheren Vertrage entspricht. Da der Gang mit allen Lasten und Dienstbarkeiten verkauft wird, und die den Eigentümern der Grundstücke Kaufmannsmühlentkamp Nr. 54, 56, 60 und Lingenstraße Nr. 11 etwa zustehenden Rechte in vollem Umfange von Daeks gewahrt werden müssen, tritt auch eine Schädigung Dritter in keiner Weise ein. Die Deputation beantragt nunmehr, dem mit Daeks abgeschlossenen Vertrage die erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Kaufmann Ernst Heinrich Friedrich Daeks, wohnhaft Kaufmannsmühlentkamp Nr. 58 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Bremische Staat verkauft an E. H. F. Daeks den hinter den Grundstücken Kaufmannsmühlentkamp Nr. 54—60 an der Bilsesstraße liegenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 9. März 1910 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c d bezeichneten, blau angelegten Gang, Kataster-Bezeichnung 766, in dem Zustande, in dem er sich zurzeit der Lieferung befindet, mit allen Lasten und Dienstbarkeiten. Die den Eigentümern der Grundstücke Kaufmannsmühlentkamp Nr. 54, 56, 60 und Lingenstraße Nr. 11 an dem bezeichneten Gange etwa zustehenden Rechte bleiben vorbehalten und werden von E. H. F. Daeks in vollem Umfange mit übernommen. Die abzutretende Gangfläche soll Herrn Daeks sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft und nach Zahlung der Kaufsumme geliefert werden.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt 500 M, in Buchstaben: Fünfhundert Mark, er ist zahlbar innerhalb 14 Tage nach Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft.

§ 3.

Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung und die Staatsabgabe hat E. H. F. Daeks zu tragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 9. April 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **H. Daeks.**

7. Zusätze zum Beamten-Gesetze und zum Gesetze, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Während nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 Beamte nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden durften, in dem sie ihren dienstlichen Wohnsitz hatten (§ 2 Abs. 3), und § 4 vorschrieb, daß das Gehalt von Zivilbeamten nur in demjenigen Staate zu besteuern sei, der die Zahlung

zu leisten habe, steht nach dem zur Abänderung dieses Gesetzes ergangenen Reichsgesetze vom 22. März 1909 (Reichsgesetzbl. S. 329) auch die Heranziehung der Beamten zu den direkten Staatssteuern ausschließlich demjenigen Bundesstaate zu, in dem der Beamte tatsächlich seinen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes hat. Der dienstliche Wohnsitz begründet nach § 2 Abs. 3 der gegenwärtigen Fassung (Reichsgesetzbl. 1909 S. 332) nur noch dann die Besteuerung, wenn der Beamte zugleich in dem Bundesstaate, in dem sich sein dienstlicher Wohnsitz befindet, einen tatsächlichen Wohnsitz — neben einem weiteren solchen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate — oder überhaupt keinen tatsächlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate besitzt. Der § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 ist aufgehoben worden. Bei dieser Gesetzesänderung ist es im Steuerinteresse geboten, den Beamten einschließlich der Richter sowie den in § 2 Ziffer 3 des Beamtengesetzes bezeichneten Angestellten, wozu besonders die jahrgeldberechtigten Angestellten gehören, zur Pflicht zu machen, innerhalb des Bremischen Staatsgebietes ihre Wohnung zu nehmen. Diese Vorschrift wird bei den örtlichen Verhältnissen in den besonders in Betracht kommenden Fällen dahin führen, daß der Beamte bei dem Sitze seiner Behörde Wohnung nimmt, was sowohl regelmäßig im dienstlichen Interesse liegt, als auch seine Heranziehung zu den Kommunalabgaben derjenigen Gemeinde, in der die Behörde ihren Sitz hat, begründet. Zu einer gesetzlichen Vorschrift aber, daß die Wohnung bei dem Sitze der Behörde zu nehmen sei, liegt ein Anlaß nicht vor, auch würde eine solche Vorschrift in Fällen, wo die Tätigkeit des Beamten außerhalb des Sitzes der Behörde stattfindet, dem dienstlichen Interesse widerstreiten.

Um die Berücksichtigung besonderer, in der Person des Beamten oder im Interesse des Dienstes liegender Umstände offen zu halten, und den Beamten und Angestellten, die gegenwärtig außerhalb des Staatsgebietes wohnen, eine Übergangsfrist gewähren zu können, ist dem Senat die Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen vorzubehalten.

Der Senat legt danach den anliegenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Anlage. Gesetz, betreffend Zusätze zum Beamtengesetze und zum Gesetze, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Artikel I.

In das Gesetz vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten (Gesetzbl. S. 69), werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

1. Nach § 32 wird eingeschaltet:

§ 32 a.

Jeder Beamte hat, soweit nicht der Senat eine Ausnahme zuläßt, seine Wohnung innerhalb des Bremischen Staatsgebietes zu nehmen.

2. In § 2 Absatz 3 wird in dem ersten Satze hinter den Worten „unter 1 und 3“ eingeschaltet: „§ 32 a auch auf die unter 3“ („bezeichneten Personen Anwendung“).

Artikel II.

Das Gesetz vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 107), erhält nach § 32 folgenden

§ 32 a.

Die Vorschrift des § 32 a des Beamtengesetzes über die Verpflichtung der Beamten, ihre Wohnung innerhalb des Bremischen Staatsgebietes zu nehmen, findet auch auf die Mitglieder der Gerichte Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am